



Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

«Postalische_Adresse»

→ **Anlagenreferat**

Wasserrecht

Bearb.: Mag. Maximilian Hutter
Tel.: +43 (3452) 82911-220
Fax: +43 (3452) 82911-550
E-Mail: bhlb-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-50331/2025-3

Leibnitz, am 12.02.2025

Ggst.: Moser Michael u. Nuhu Eva,
8020 Graz, Franz-Steiner-Gasse 7/14
Standort: 8431 Gralla, Untere Dorfstraße 26
Errichtung eines Bohrbrunnens auf Gst. Nr. 199/6, KG: 66154
Obergralla
wasserrechtliche Bewilligung

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Eingabe vom 11.02.2025 hat die Hofer Brunnenbau-Wasser-Heizung e.U. namens **Michael Moser und Eva Nuhu, Franz-Steiner-Gasse 7/14, 8020 Graz** um die wasserrechtliche Bewilligung für die **Neuerichtung eines Bohrbrunnens zur Trink und Nutzwasserversorgung** mit einem Maß der Wassernutzung von max. 0,015 l/s auf **Gst. Nr. 199/6, KG 66154 Obergralla**, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBl. Nr. 51, und der §§ 10 (2), 34, 98 und 107 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. 73/2018, in Verbindung mit § 6 Z. 2 Regionalprogramm, LGBl. 24/2018, der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 21.03.2018, mit der ein Grundwasserschutzprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Graz – Bad Radkersburg erlassen und Schongebiete bestimmt werden, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Mittwoch, 05.03.2025
um ca. 13:00 Uhr

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (**Untere Dorfstraße 26, 8431 Gralla**) angeordnet.

Verhandlungsleiter ist:
Mag. Maximilian Hutter

wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist:
DI Christian Ehrenreich

Zur Beachtung durch die Geladenen:

Gemäß § 42 AVG. 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung, und verliert man die Stellung als Partei, wenn keine Einwendungen vorgebracht werden, die die Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechtes behaupten.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Maximilian Hutter
(elektronisch gefertigt)